

Anfrage 3

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	13.02.2017	öffentlich

Anfrage der LKR-Fraktion Ludwigshafen; Umsatzbesteuerung

Vorlage Nr.: 20173879

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.: Der Verwaltung ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16.12.2016 (BMF-Schreiben) bekannt.

Zu 2.: Der Bereich Finanzen ist derzeit dabei eine verwaltungsweite Analyse durchzuführen. Dabei werden die einzelnen Bereiche (dezernatsweise) zunächst schriftlich und anschließend in persönlichen Gesprächen über die neue umsatzsteuerliche Situation informiert. Im Anschluss daran müssen die Bereiche sämtliche Verträge, nach welchen die Stadt Leistungserbringer ist, dem Bereich Finanzen zur Prüfung übermitteln. Darüber hinaus sind verschiedene Daten aus diesen Verträgen, sowie aus sonstigen mündlichen Vereinbarungen, in einer vorgefertigten Tabelle zu erfassen und ebenfalls dem Bereich Finanzen zu übersenden. Um diesen erheblichen Arbeitsaufwand – es handelt sich vermutlich um mehrere Hundert Verträge - möglichst zeitnah bewältigen zu können, wurde im Bereich Finanzen (Steuerverwaltung) eine zeitlich befristete Stelle geschaffen. Diese ist im Stellenplan des Doppelhaushalts 2017/2018 enthalten.

Zu 3. und 4. :

Da aktuell die Analyse stattfindet, kann diesbezüglich (noch) keine abschließende Beurteilung erfolgen. Allerdings wird nach vorläufiger Einschätzung der Verwaltung - nach derzeitigem Kenntnisstand - die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vermutlich nicht zu Vorteilen (Mehreinnahmen) für die Stadt Ludwigshafen führen. Auch ist nicht mit größeren Mehreinnahmen aus Vorsteuererstattungen durch das Finanzamt zu rechnen. Die Gründe hierfür ergeben sich daraus, dass die Stadt bereits durch eine Vielzahl von Betrieben gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig ist und über die LUKOM GmbH, bedeutende städtische Immobilien und Anlagen bewirtschaftet und unterhalten werden. Dadurch erfolgt bereits heute, die Geltendmachung etwaiger Vorsteueransprüche gegenüber dem Finanzamt.

Zu 5.: Die Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Regelung stellt für die Verwaltung einen erheblichen Arbeitsaufwand dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die aktuellen Verträge steuerlich zu bewerten sind. Vielmehr sind auch alle künftigen Vereinbarungen auf deren steuerliche Relevanz zu würdigen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung vermutlich in einigen Bereichen künftig umsatzsteuerpflichtig sein, welche bislang steuerlich irrelevant waren. Dies könnte in Zukunft dazu führen, dass sich bestimmte Leistungen der Verwaltung entweder um 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer verteuern oder das Entgelt auf dem bisherigen Niveau bestehen bleibt und damit die Umsatzsteuer zu Lasten des städtischen Haushalts geht. Um welchen Umfang es sich dabei konkret handelt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.